

GESUNDHEITSBEHÖRDE OBERENGSTRINGEN



Reglement zu den Papiersammlungen der Gemeinde Oberengstringen

Das Entsorgen von Altpapier fällt in den Aufgabenbereich der Gemeinde (Art. 6 Ziffer 2 der kommunalen Abfallverordnung).

Pro Kalenderjahr werden maximal 12 Papiersammlungen durchgeführt. Vereine der Gemeinde Oberengstringen und Vereine aus dem Limmattal mit Aktivmitgliedern von Oberengstringen, die dieses Reglement erfüllen, können sich für die Übernahme einer Papiersammlung schriftlich bewerben. Ein Anspruch auf die Teilnahme an den Papiersammlungen besteht grundsätzlich nicht.

1. Voraussetzungen / Zulassungskriterien

- 1.1 Ein neuer Verein muss bei einer Neubewerbung mindestens 15 Aktivmitglieder aufweisen. 8 der Aktivmitglieder müssen Wohnsitz in der Gemeinde Oberengstringen haben.
- 1.2 Über die jährliche Erneuerung der Sammelbereitschaft und die Zulassung eines neuen Vereins bestimmt die Gesundheitsbehörde. Als Grundlage dazu kann die Gesundheitsbehörde die aktuelle Mitgliederliste, den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Vereine verlangen. Die Mitgliederliste hat Auskunft zu geben über den Wohnsitz der Mitglieder (Adresse) und ob sie Junioren, Aktiv- oder Passivmitglieder sind. Ist ein Verein nicht bereit diese Angaben auf Verlangen einzureichen, muss er damit rechnen, nicht mehr zum Sammeln zugelassen zu werden.

Politische Gruppierungen sind nicht zugelassen.

- 1.3 Leistungen, wie zum Beispiel Subventionen, Sponsorengelder oder sonstige Jahresbeiträge, die der Verein von der Gemeinde bezieht, müssen ausgewiesen werden.

2. Zuständigkeit und Pflichten der Gemeinde

- 2.1 Das Gesundheitssekretariat legt die Sammeltermine fest. Dabei wird darauf geachtet, dass die Vereine ihren Sammeltag jedes Jahr in einem anderen Monat haben.
- 2.2 Es werden höchstens 11 Vereine pro Jahr zum Sammeln zugelassen. Die Gesundheitsbehörde schafft sich so die Möglichkeit, mindestens einem Verein, der von der Gesundheitsbehörde bestimmt wird, die Möglichkeit zu geben, eine zweite Sammlung durchzuführen. Sollten es einmal weniger als 11 Vereine werden, können auch andere Vereine zu einer zweiten Sammlung kommen. Die zweite Sammlung wird jeweils in einem sammelschwächeren Monat durchgeführt.
- 2.3 Das Gesundheitssekretariat ist für die Abrechnung und die Auszahlung der Entschädigung an die Vereine verantwortlich.
- 2.4 Das Gesundheitssekretariat orientiert die Papiersammelnden Vereine jeweils im Oktober über die Sammeltermine und den festgesetzten Tonnenpreis des kommenden Jahres und lässt Ihnen die nötigen Unterlagen zukommen.
- 2.5 Die Gesundheitsbehörde bestimmt den Altpapierabnehmer. Es dürfen nur die vom Abnehmer zur Verfügung gestellten Sammelfahrzeuge inklusive der Chauffeure benutzt werden.
- 2.6 Die Gesundheitsbehörde fixiert die Altpapiersammeltage und gibt sie dem Abnehmer weiter.
- 2.7 Die Verrechnung des Altpapierabnehmers läuft über die Gemeinde. Die Gesundheitsbehörde bezahlt den Vereinen die Entschädigung aus.
- 2.8 Das Gesundheitssekretariat ist für die Publikation der Papiersammlungen besorgt und publiziert jeweils den Altpapierverantwortlichen des Vereins.

GESUNDHEITSBEHÖRDE OBERENGSTRINGEN



3. Zuständigkeit und Pflichten der Vereine

- 3.1 Der Papier sammelnde Verein ist für die Sammelorganisation am Sammeltag verantwortlich. Die Vereine nehmen selbständig rechtzeitig mit dem Papierabnehmer vor dem Sammeltermin Kontakt auf, um den zeitlichen Ablauf abzusprechen.
- 3.2 Das Mindestalter der Lader der Kehrrichtwagen ist auf 18 Jahre festgesetzt.
- 3.3 Alle sammelnden Vereinsmitglieder sind verpflichtet, während der Sammlung Sicherheitswesten zu tragen.
- 3.4 Der Abschluss von Versicherungen ist Sache des Vereins bzw. dessen Mitglieder. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Unfällen und sonstigen Verlusten.
- 3.5 Der Sammeltag beginnt frühestens um 09.00Uhr und endet spätestens um 17.00Uhr.
- 3.6 Nach Abschluss der Sammlung verpflichtet sich der Verein auf dem Gemeindegebiet einen Kontrollgang durchzuführen, um liegen gebliebenes oder zu spät an den Strassenrand gelegtes Altpapier aufzunehmen.
- 3.7 Das Altpapier ist auf dem ganzen Gemeindegebiet einzusammeln.
- 3.8 Kann ein Verein die ihm zugeteilte Papiersammlung nicht übernehmen, so hat er direkt mit einem anderen Papier sammelnden Verein einen Abtausch zu vereinbaren und das Gesundheitssekretariat rechtzeitig schriftlich zu informieren.

4. Entschädigung / Teilnahme / Ausschluss

- 4.1 Die Entschädigung an die Papier sammelnden Vereine wird von der Gesundheitsbehörde periodisch überprüft und neu festgelegt. Sie wird jeweils nach Erhalt des ausgewiesenen Sammelergebnisses ausbezahlt.
- 4.2 Es besteht kein Anspruch auf eine jährliche Papiersammlung. Die Zuteilung der Papiersammlungen erfolgt turnusgemäss durch die Gesundheitsbehörde.
- 4.3 Vereine, die die Bestimmungen des Reglements verletzen oder die Sammelvorschriften nicht einhalten, müssen damit rechnen, dass sie von den Sammlungen ausgeschlossen werden.
- 4.4 Erwachsenen der Gemeinde aus den Verletzungen des Reglements oder durch Nichteinhalten der Sammelvorschriften Kosten, werden sie dem verursachenden Verein an der Entschädigung in Abzug gebracht.

Dieses Reglement wurde von der Gesundheitsbehörde am 18. August 2005 verabschiedet und am 20. September 2007 bzw. 2. April 2009 angepasst.